

ZfA Andreas Kroschk · Burkhardtsdorfer Weg 2 · 09392 Auerbach

Gemeindeverwaltung Auerbach/Erzgebirge
Hauptstraße 83
09392 Auerbach



Auerbach, 14.07.2026

Antrag auf Änderung Geschäftsordnung GVA §22 Abstimmung, Absatz 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stellen wir als Fraktion „Zusammen für Auebach mei Vodeland“ den Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung von §22 Abstimmung, Absatz 3: Streichung des Wortlautes „... ein Fünftel der Mitglieder des Gemeinderates...“ in folgende Änderung: „... eine Fraktion oder mindestens fünf Prozent der Abgeordneten“.

Begründung: Die beantragte Änderung gilt bereits im Deutschen Bundestag und wäre somit eine Anpassung an die bestehende oberste Rechtsgrundlage.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Kroschk
Fraktionsvorsitzender Zusammen für Auebach mei Vodeland

angenommen, dürfen nur noch diejenigen Gemeinderäte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 20 Sachanträge

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Sachanträge). Sie sind vor Abschluss der Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand zu stellen und müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge. § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere Änderungen der Aufwendungen und Erträge oder Änderungen der Auszahlungen und Einzahlungen gegenüber dem Haushaltsplan zur Folge haben, müssen mit einem nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 21 Beschlussfassung

- (1) Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Der Bürgermeister ist stimmberechtigt, sofern die SächsGemO nichts Abweichendes regelt.
- (2) Der Bürgermeister hat sich vor jeder Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand davon zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

§ 22 Abstimmungen

- (1) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Gemeinderat im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (2) Aus wichtigem Grund kann der Gemeinderat geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmungen werden durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt.
- (3) Der Gemeinderat hat namentlich abzustimmen, wenn es ein Fünftel der Mitglieder des Gemeinderates beantragt. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Gemeinderates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (5) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.
- (6) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann der Gemeinderat im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht.



Deutscher Bundestag

← zurück zu: **A - Z**

Service

Namentliche Abstimmung

Eine Fraktion oder mindestens fünf Prozent der Abgeordneten können eine namentliche Abstimmung verlangen. Namentlich abgestimmt wird meist bei politisch besonders umstrittenen Fragen. Dafür haben die Abgeordneten Stimmkarten, auf denen ihr Name und ihre Fraktion stehen. Blaue Karten bedeuten „Ja“, rote „Nein“, weiße Karten bedeuten „Stimmenthaltung“. Die Karten, die die Abgeordneten in Urnen werfen, werden von den Schriftführern gezählt. Das Ergebnis wird von dem Sitzungspräsidenten bekannt gegeben und im Internet veröffentlicht. Auch die Namensliste wird veröffentlicht. Unzulässig ist eine namentliche Abstimmung über bestimmte Verfahrensfragen wie die Überweisung einer Vorlage an einen Ausschuss.

Weitere Informationen

Namentliche Abstimmungen

← zurück zu: **A - Z**

Ausdruck aus dem Internet-Angebot des Deutschen Bundestages
https://www.bundestag.de/services/glossar/glossar/N/nam_abst-245502
Stand: 25.06.2026